

SATZUNG

DER

FREUNDE UND FÖRDERER
DER STAATSOPER UNTER DEN LINDEN E.V.

Stand 08. September 2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Staatsoper Unter den Linden e. V.“.
Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein will die Staatsoper Unter den Linden Berlin ideell und finanziell bei ihren Bemühungen unterstützen, die Kunst des Musik- und Tanztheaters sowie von Konzerten sowohl national als auch international zu fördern und weiter zu entwickeln, um dadurch zur internationalen Verständigung beizutragen und dies im Musiktheater zu dokumentieren. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,

- a) künstlerisch wichtige Vorhaben der Staatsoper
- b) die Förderung des internationalen und nationalen Nachwuchses auf allen Gebieten des Musik- und Tanztheaters und im Konzertwesen
- c) Gastspiele des Ensembles der Staatsoper Unter den Linden Berlin
- d) Gastspiele namhafter Opern-Ensembles im Haus der Staatsoper Unter den Linden Berlin
- e) Sonderpublikationen der Staatsoper Unter den Linden Berlin

treuhänderisch mitzufinanzieren.

Des Weiteren kann der Verein zur Sanierung des Gebäudes der Staatsoper Unter den Linden Berlin finanziell beitragen

Er kann zur Erfüllung des Vereinszwecks eigene kulturelle Veranstaltungen (im Sinne des § 68 Nr.7 AO) durchführen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird ein Treuhandvertrag mit der Staatsoper Unter den Linden Berlin geschlossen, der sicherstellt, dass Spenden der Staatsoper Unter den Linden Berlin zugeführt werden. Zuwendungsbescheinigungen erteilt der Verein.

3.

Die ausschließliche künstlerische Entscheidungsfreiheit des Intendanten der Staatsoper Unter den Linden Berlin bleibt unberührt. Die wirtschaftlichen Entscheidungen treffen der Verein und die Leitung der Staatsoper Unter den Linden Berlin im gegenseitigen Einvernehmen.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 7. Lebensjahr und juristische Personen werden.

Der/Die Intendant/in der Staatsoper Unter den Linden Berlin ist kraft Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.

2.

a) Natürliche Personen haben die Wahl zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft:

Apollo – Junge Freunde,
Steinmetz,
Freund,
Förderer,
Baumeister,
Pate,
Mäzen,
Lindenoperclub,
Partnermitgliedschaften (Ehe- oder Lebenspartner).

b) Juristische Personen haben die Wahl zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft:

Firmenmitgliedschaft,
Lindenoperclub.

3.

Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um die Staatsoper Unter den Linden Berlin besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihnen stehen die Rechte eines Mitgliedes und eines Kuratoriumsmitgliedes zu.

4.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein, vertreten durch den Vorstand, zu richten ist. Bei nur beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

5.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person sowie durch Austritt oder Ausschluss.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- wenn sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen

oder

- wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gehör gewährt werden.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag des laufenden Jahres im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an in voller Höhe entrichtet. Die Mahnung kann schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

4.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet und unterschrieben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1.

Von allen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Neben ihren Mitgliedsbeiträgen sind die Mitglieder des Vereins zu zusätzlichen Spenden aufgerufen.

2.

Höhe und Fälligkeit der nach Art der jeweiligen Mitgliedschaft (§ 3 Ziff.2) unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4.

Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von sämtlichen Leistungen befreit werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Daneben können zusätzlich ein erweiterter Vorstand und ein Kuratorium eingerichtet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Vereinsmitglied kann in einer Mitgliederversammlung mehr als fünf Stimmrechte ausüben.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Einrichtung eines Kuratoriums auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Als schriftliche Einladung in diesem Sinne gilt sowohl eine postalische als auch eine über elektronische Medien, insbesondere über E-Mail, erfolgende Zustellung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes und auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn

- a) 1/10 der Mitglieder oder
- b) die Mehrheit des erweiterten Vorstandes

dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl seines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der

vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ aller Mitglieder beschlossen werden; die nicht erschienenen Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.

6.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Von diesen ist dann derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden können.

§ 11

Der Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Kraft Amtes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme und eigenem Antragsrecht der/die Intendant/in der Staatsoper Unter den Linden an.

2.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.

Der Vorstand kann eine Ehrenordnung erlassen.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstands

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die etwaige Befreiung von Ehrenmitgliedern von Leistungen und Pflichten jeder Art.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der der neue Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer

Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 14

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich und mündlich erfolgen.

2.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 15

Erweiterter Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, die den erweiterten Vorstand bilden. Die Amtszeit entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.

2.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Förderung des Vereins durch ein besonderes hohes ideelles Engagement im Sinne des Vereinszweckes.

3.

Der geschäftsführende Vorstand soll den erweiterten Vorstand über wesentliche Belange des Vereins in Kenntnis setzen.

4.

Die Regularien über Einberufung und Entscheidungsfindung des Vorstandes gelten analog.

§ 16

Kuratorium

1.

Der erweiterte Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Kuratoriums vorschlagen, wenn er dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins für zweckdienlich hält. Die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums obliegt der Mitgliederversammlung.

2.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom erweiterten Vorstand berufen, der auch die Voraussetzungen für die Berufung festlegt.

3.

Von den Mitgliedern des Kuratoriums wird ein besonderes Engagements zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.

Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Vorstandes. Es hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die jährliche Rechnungslegung des Vereins wird durch einen Rechnungsprüfer geprüft. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind für die Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die nicht erschienenen Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatsoper Unter den Linden Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.